

# Fachliche Fragen an die KI: Der Algorithmus antwortet – doch wer prüft?



Prompt Nr. 1:  
Aufgabe an ChatGPT:

„Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach Handelsrecht:  
Wo finde ich eine Rechtsquelle, die besagt, dass einmalig anfallende Aufwendungen für das Einscannen und Digitalisieren der Unterlagen nicht vervielfältigt und nicht abgezinst werden dürfen?“

## Antwort ChatGPT



Antwort 1 von  
ChatGPT

„Die von dir angesprochene Thematik betrifft die **Bilanzierung von Rückstellungen für Aufbewahrungspflichtigen nach HGB**, insbesondere im Zusammenhang mit **§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB** (Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften).

Du suchst eine **Rechtsquelle oder fachliche** Stellungnahme, aus der hervorgeht, dass:

- **einmalige Aufwendungen** (z. B. für das Einscannen von Papierunterlagen),
- **nicht vervielfältigt (also nicht über mehrere Jahre aufgeteilt)** und
- **nicht abgezinst** werden dürfen.

1. **Maßgebliche Quelle:** **IDW RS HFA 6 (Stellungnahme des IDW)**

Die maßgebliche fachliche Quelle ist:

**IDW RS HFA 6: Rückstellungen für Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen**

Dort heißt es sinngemäß (aus Abschnitt 5 und 6):

- **Einmalige Aufwendungen**, die **nicht periodenübergreifend** sind, z. B. für **Digitalisierung** oder **Initialaufwand zur Umstellung auf elektronische Archivierung**, sind **nicht über die gesamte Aufbewahrungsfrist zu verteilen**, sondern **einmalig in der Periode der Verpflichtungsentstehung zu erfassen**.
- Solche **einmaligen Aufwendungen** dürfen **nicht auf die Aufbewahrungsjahre verteilt werden**.
- Sie dürfen zudem **nicht abgezinst werden**, da sie **nicht ratierlich über die Jahre anfallen**, sondern **einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt**.

2. **Zentrale Aussagen aus IDW RS HFA 6:**

- **Abschnitt 5 Satz 3:**  
„Einmalige Aufwendungen für das erstmalige Erfassen oder Scannen von Unterlagen sind keine über die gesamte Dauer der Aufbewahrung anfallenden Verpflichtungen und dürfen deshalb nicht ratierlich auf die Jahre verteilt werden.“
- **Abschnitt 6 Satz 2:**  
„Rückstellungen für solche einmaligen Maßnahmen sind nicht abzuzinsen, da sie nicht über die Aufbewahrungsfrist verteilt, sondern in der Periode des Aufwandes zu erfassen sind.“

3. **Einordnung nach HGB:**

Nach **§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB** sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen. Das **gilt jedoch nur für ratierlich anfallende Verpflichtungen**, nicht für einmalige.

4. **Fazit:**

**Rechtsquelle/Fachliche Quelle:**

**IDW RS HFA 6** insbesondere Abschnitt 5 und 6

(herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.)

Diese Stellungnahme stellt keine Gesetzesnorm dar, ist aber **maßgeblich für die handelsrechtliche Bilanzierungspraxis** in Deutschland und wird von der Finanzverwaltung und der handelsrechtlichen Rechtsprechung regelmäßig als Auslegungshilfe herangezogen.

Wenn du möchtest, kann ich dir den exakten Wortlaut der betreffenden Passagen zusammenfassen oder ein Zitat mit Verweis formulieren.“

**Achtung: Halluzination!**

IDW RS HFA 6

Betrifft Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen (Stand: 12.04.2007)

**Achtung: Halluzination!**

IDW RS HFA 6

**Achtung: Halluzination!**

IDW RS HFA 6

Quelle: ChatGPT, Abfrage vom 05.06.2025



Prompt Nr. 2:  
Aufgabe an Perplexity:

„Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach Handelsrecht:  
Wo finde ich eine Rechtsquelle, die besagt, dass einmalig anfallende Aufwendungen für das Einscannen und Digitalisieren der Unterlagen nicht vervielfältigt und nicht abgezinst werden dürfen?“



Antwort 2 von  
Perplexity

## Antwort Perplexity

### 1. Rechtsquelle und Begründung: Einmalige Aufwendungen für Digitalisierung bei Rückstellungen Rechtsgrundlage und Praxis zur Behandlung einmaliger Aufwendungen

Die Behandlung von Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, insbesondere im Hinblick auf einmalig anfallende Kosten für das Einscannen und Digitalisieren, ist sowohl in der handelsrechtlichen als auch in der steuerlichen Praxis klar geregelt:

- **Einmalige Kosten für das Einscannen und Digitalisieren** von Unterlagen fallen nur einmalig an und **dürfen daher bei der Rückstellungsberechnung nicht vervielfältigt** werden. Das bedeutet, sie werden nicht mit dem für laufende Kosten üblichen Multiplikator (z.B. Faktor 5,5) multipliziert, sondern nur einmal angesetzt<sup>12345</sup>.
- **Abzinsung:** Eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist **nicht abzinsen**, da die Aufbewahrungspflicht mit dem Entstehen der Unterlagen beginnt und somit kein Abzinsungszeitraum vorliegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e Satz 2 EStG)<sup>345</sup>.

### 2. Konkrete Rechtsquelle

Die maßgebliche steuerliche Vorschrift ist **§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe b und e EStG**. Sie wird in den Verwaltungsanweisungen und Kommentaren wie folgt ausgelegt:  
"Die Aufwendungen für das Einscannen, die Einlagerung und Datensicherung fallen nur einmal an; sie sind deshalb nicht zu vervielfältigen.  
(OFD Niedersachsen, Verfügung vom 05.10.2015, S 2137 – 106 – St 221/St 222)<sup>234</sup>  
Diese Auslegung findet sich identisch in mehreren aktuellen Verwaltungsanweisungen und Fachkommentaren<sup>12345</sup>.

### 3. Zusammenfassung

- **Einmalige Kosten** (z.B. für Digitalisierung) dürfen **nicht vervielfältigt** werden.
- **Keine Abzinsung** der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.
- **Rechtsquelle:** § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe b und e EStG sowie die dazugehörigen Verwaltungsanweisungen, insbesondere OFD Niedersachsen v. 05.10.2015<sup>234</sup>.

Diese Vorgaben gelten sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz.

1. [https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen\\_188\\_448226.html](https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen_188_448226.html)
2. <https://datenbank.nwb.de/Dokument/556368/>
3. <https://www.steuerschroeder.de/Steuerrechner/Rueckstellung-Archiv.html>
4. <https://datenbank.nwb.de/Dokument/1057200/>
5. <https://rsw.beck.de/zeitschriften/bc/news-beitraege/2024/01/22/r%C3%BCckstellung-f%C3%BCr-die-aufbewahrung-von-gesch%C3%A4ftsunterlagen-in-papier-oder-digitaler-form>
6. <https://www.buchhaltungsbutler.de/wiki/rueckstellung-aufbewahrung/>
7. [https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterla-3-bewertung-der-rueckstellung\\_idesk\\_P120354\\_HI2826300.html](https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterla-3-bewertung-der-rueckstellung_idesk_P120354_HI2826300.html)
8. <https://www.haufe.de/id/beitrag/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterla-4-praxis-beispiel-HI2826311.html>
9. [https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/rueckstellung-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen\\_164\\_332432.html](https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/rueckstellung-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen_164_332432.html)
10. <https://ladm.com/aufbewahrungsfristen-und-rueckstellungen/>
11. <https://www.kleeberg.de/2024/03/28/rueckstellungen-fuer-die-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen/>
12. <https://www.iww.de/bbp/bilanzierung/jahresabschluss-rueckstellung-fuer-die-digitale-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen-f99417>
13. <https://rsw.beck.de/zeitschriften/bc/news-beitraege/2024/01/23/r%C3%BCckstellungen-f%C3%BCr-die-aufbewahrung-von-gesch%C3%A4ftsunterlagen>
14. <https://www.firma.de/rechnungswesen/rueckstellung-zur-aufbewahrung-von-geschaeftsunterlagen-bilden/>
15. <https://www.trialog-magazin.de/steuern-und-finanzen/steuern-abgaben/rueckstellungen-in-der-bilanz-bilden/>  
<https://www.scopevisio.com/blog/dokumentenmanagement/ersetzendes-scannen/>